



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 20.06.2024

Zahl: 004-1/2024.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **11. Juni 2024**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **11. Juni 2024** unter anderem nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 13 Stimmen dafür und 4 Enthaltungen (Ersatzmitglieder, bei betreffender GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderats-sitzung vom 30.04.2024 zu genehmigen.

Beschluss zu 2.: Es wird daraufhin einstimmig beschlossen, nachstehende Budgetüber-schreitungen per 31.05.2024 zu genehmigen:

Ausgaben Überschreitung		per 31.5.2024			
Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	VA	Überschreitung
1/771000-71000	Förderung des Tourismus	Therme Längenfeld Körperschaftssteuer	36.513,49	10.000,00	26.513,49
1/000000-75310	Gewählte Gemeindeorgane	Pensionsbeitrag Bürgermeister siehe neues Konto 1,0	4.293,52	0,00	4.293,52
1/820000-67000	Wirtschaftshöfe	Versicherung	16.965,42	10.000,00	6.965,42
1/240000-62100	Kindergarten Längenfeld	Kindertransportkosten	17.288,57	13.000,00	4.288,57
1/029000-01000	Amtsgebäude	Gemeindegebäude Sanierung 50 % 2024 Anteil Geme	305.027,88	267.300,00	37.727,88
1/029000-61400	Amtsgebäude	Instandhaltung Gemeindeamt	13.719,85	10.000,00	3.719,85
1/080000-75200	Pensionen	Beiträge Gemeindeverband Pensionszahlungen für aus	118.612,63	116.000,00	2.612,63
1/211050-61400	Volksschule Unterried	Gebäudebenutzungsaufwand VS UR	10.089,55	5.000,00	5.089,55
1/212000-60000	Mittelschule Längenfeld	Strom	15.195,00	12.000,00	3.195,00
1/413000-75100	Maßnahmen der Behindertenhilf	Beitrag Tir. Rehabilitationsgesetz (Behindertenhilfe)	477.335,00	454.000,00	23.335,00
1/439000-75100	Sonstige Maßnahmen	Beitr. Tiroler Wohlfahrtsgesetz	204.354,00	145.100,00	59.254,00
1/633000-28000	Wildbachverbauung	Geleistete Anzahlungen für Anlagen TUIFLAHN	4.792,50	0,00	4.792,50
1/639000-61290	Sonstige Maßnahmen	Instandhaltung Murenschäden	49.750,83	40.000,00	9.750,83
1/639000-75190	Sonstige und Maßnahmen	Interessentenbeitrag Wasserbauamt Hochwasser 28.0	110.000,00	0,00	110.000,00
1/782000-75500	Wirtschaftspolitische Maßnahm	Laufende ZA an Unternehmungen (Komm-St.Lehrlinge	13.757,24	10.000,00	3.757,24
1/852000-76890	Betriebe der Müllbeseitigung	Sonstige Transfers an private Haushalte (Gebührenbre	80.456,92	0,00	80.456,92
					385.752,40

Beschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde die ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung dazu zu erteilen, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der in EZ 2600 zu ihren Gunsten einverlebten Rechte – Wiederkaufsrecht (CLNR 1) sowie Vorkaufsrecht (CLNR 2) – grundbücherlich ein-verleibt werden kann. Eine verbücherungsfähige Einwilligung erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der von Notar Mag. Marco Ragg vorgelegten Löschungserklärung zu AZ 24/2024/AL.

Beschluss zu 4.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Substanzverwalter der GGAG Burgstein zu beauftragen, Herrn Magnus Grüner eine TF des Gst 9726/15 im Ausmaß von 157 m² (Vermessungsurkunde AVT-ZT-GmbH, GZ. 60091-001) zur Errichtung eines ortsüb-lichen Feldstadels käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 11,85 pro m² daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Teilfläche von 157 m² ein Kaufpreis von EUR 1.860,45, sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ. 55780-002 folgenden Grundtausch:

Herr Joachim Armin Schöpf überlässt der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes im Tauschwege aus dem Gst 11680/2 die TF 2 im Ausmaß von 11 m², welche mit dem Gst 11670 vereinigt wird (Öffentliches Gut).

Die Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt im Gegenzug Herrn Joachim Armin Schöpf im Tauschwege aus dem Gst 11670 die TF 1 im Ausmaß von 13 m², welche wiederum mit dem Gst 11680/2 vereinigt wird, wobei für die zusätzlichen 2 m² von Herrn Schöpf ein Betrag von gesamt EUR 23,70 (EUR 11,85 pro m²) zu leisten ist.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die entsprechenden Teilflächen laut vorliegender Vermessungsurkunde (Naturaufnahme Vorausexemplar) der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ. 55780-002 aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen bzw. in das öffentliche Gut zu widmen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten) werden von Joachim Schöpf getragen.

Beschluss zu 6.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24004\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24004.mxd vom 18.04.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Verfahren Nr. **2-208/10124**) im Bereich des Gst 9549 (zur Gänze) sowie einer TF des Gst 11586 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch vom **17.06.2024 bis 15.07.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **11586 KG 80102 Längenfeld** rund 148 m²

von SV-6 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

in

FL - Freiland § 41
weilers

Grundstück **9549 KG 80102 Längenfeld** rund 2523 m²

von SV-6 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6
in

SGb-2 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit max. 100 Gästebetten und gastronomische Einrichtung mit mind. 50 Verpflegungsplätzen

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

VPLÖ - Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

11586 KG 80102 Längenfeld (rund 147 m²),

9549 KG 80102 Längenfeld (rund 13 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 7.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „**1. Änderung B155 Burgstein 6 – Aparthotel Burgstein**“ (betr. Gst 9549 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\23011\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_bp_b155.mxd vom 27.05.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **17.06.2024 bis 15.07.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 8.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B250 Sänter 11**“ (betr. Gst 13887/6 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24009\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b250.mxd vom 27.05.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **17.06.2024 bis 15.07.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss zu 9.a): Der Gemeinderat beschließt mit 15 gegen 2 Stimmen (GRM den Beschluss vom 17.10.2023 zu TO-Pkt. 12.a) aufzuheben und nunmehr die vorliegende neue Vermessungsurkunde (Voraussexemplar) der Vermessung AVT-ZT-GmbH, 6460 Imst, Eichenweg 42, GZl. 59163-006, betreffend Parzellierung Gewerbegebiet Au, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die in der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZl. 59163-006 dargestellten Teilflächen in das öffentliche Gut zu widmen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art) hat die Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes zu tragen.

Beschluss zu 10.:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 11.06.2024 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten von Kraftfahrzeugen – Stellplatzverordnung

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs 8 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2023 iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

§1

Abstellmöglichkeiten

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a. auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b. dies im Interesse einer angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der unter Punkt a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

- 3. Stellplätze und Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016 entsprechen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Bezüglich der Anzahl der Stellplätze bei Wohnbauvorhaben wird vollinhaltlich auf Festlegungen der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 verwiesen. Für andere Nutzungen (zB gewerbliche Bauvorhaben) werden die erforderlichen Stellplätze wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlage	Mindestanzahl Stellplätze
2. Apartements und Ferienwohnungen	
2.1 je Ferienwohnung unter 40 m ²	1,0
2.2 je Ferienwohnung von 40 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,0
2.3 je Ferienwohnung mit mehr als 80 m ² Wohnnutzfläche	3,0
3. Privatzimmervermietung	
3.1 je 2 Gästebetten	1,0
4. Gaststätten und Beherbergungsgroßbetriebe	
4.1 Hotels und Pensionen für je 2 Gästebetten	1,0
4.2 mit Restaurationsteil zusätzlich für je 7 Sitzplätze	1,0
4.3 Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1,0
4.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser je 2 Personalbetten	1,0
5. Verkaufsstätten	
5.1 Läden, Geschäftshäuser - je 20m ² Nutzfläche der Verkaufsräume (mindestens 2 Stellplätze)	1,0
6. Gewerbliche Anlagen	
6.1 Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m ² Betriebsfläche oder je 2 Beschäftigte	1,0
6.2 Lagerhäuser: je 100 m ² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte	1,0
6.3 Kraftfahrzeugwerkstätten: je Wartungs- oder Reparaturstand	6,0
6.4 Tankstelle mit Pflegeplatz: je Pflegeplatz	1,0

6.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße: je Waschanlage	5,0
-----	---	-----

7.	Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl.: je 30 m ² Bürofläche bzw. Wartebereichsfläche (mindestens 3 Stellplätze)	1,0

Gemischte Nutzungen werden entsprechend aufsummiert.

Bei der Berechnung der Bettenanzahl wird die Definition für Bett bzw. Schlafgelegenheit laut dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. 85/2023, herangezogen.

Beschluss zu 11.a): Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, den vorliegenden Musterraumordnungsvertrag der Kanzlei Lang, der einen Bestandteil dieser Niederschrift (Beilage ./1) bildet, künftig bei Aufhebung der Kennzeichnungen als Bauverbotsfläche zu verwenden. Betreffender Musterraumordnungsvertrag ist im Zuge des Verfahrens an den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

Beschluss zu 11.b): Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, bei Aufhebung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche grundsätzlich folgende Vorgehensweise anzuwenden:

Zulässiges Verfahren um das Bauverbot aufzuheben:

1. Der Grundstückseigentümer legt dem Bauausschuss einen Vorabzug der Einreichplanung vor, damit diese entscheiden kann, ob
 - das geplante Gebäude den raumordnungsrechtlichen Vorgaben entspricht,
 - die Bebauungsregeln eingehalten wurden und
 - das geplante Bauvorhaben mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung vereinbar ist.
2. Gleichzeitig muss der Grundstückseigentümer vorbringen, warum er einen Bedarf am Grundstück bzw. dem geplanten Gebäude hat, sohin aus welchen Gründen er das Grundstück bebaut.
3. Beschlussfassung des Gemeinderates über Punkt 1., insbesondere die Bedarfsfrage iVm der Verpflichtung zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Rahmen des Bauverfahrens.
4. Der Bauwerber stellt ein Bauansuchen und gilt dieses Ansuchen gleichzeitig als Ansuchen um Aufhebung des Bauverbotes.
5. Sodann kann der Raumordnungsvertrag erstellt, unterzeichnet und im Gemeinderat beschlossen werden.
6. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag erfolgt die Beschlussfassung zur Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird festgehalten, dass der Raumordnungsvertrag erst errichtet wird, wenn das Bauansuchen beim Gemeindeamt eingebracht wurde. Eine Ent-

scheidung im Bauverfahren ergeht erst nach Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche..

Gleichzeitig wird beschlossen, einen kürzeren Verfahrensweg auszuarbeiten im Falle von vollständigen Einreichungen (Bauansuchen), um das Verfahren entsprechend zu beschleunigen.

Beschluss zu 12.: Es wird einstimmig beschlossen, mit der MountainVet Tierärztepartnerschaft Neurauter & Wassermann GesbR, Frau Mag. Med. vet Anna Wassermann und Melitta Neurauter einen dem Vollanwendungsbereich des MRG entsprechenden, mietzinsfreien Mietvertrag über die Praxisräumlichkeiten im „Alten Spritzenhaus auf die Dauer von 3 Jahren abzuschließen, unter der Bedingung der Übernahme der Betriebskosten iHv monatlichen Akontozahlungen von EUR 230,00. Die Betriebskostenabrechnung bzw. Gegenrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Höhe der Betriebskosten.

Grundsatzbeschluss zu 13.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Projekt Naturbestattung Bichlkirche zu befürworten und weiter zu verfolgen. Eine genaue vertragliche Ausgestaltung des Projekts hat auf Basis dieses Protokollauszuges bzw. Grundsatzbeschlusses zu erfolgen und dem Gemeinderat nach Entwurfserstellung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss zu 15.: Es wird einstimmig beschlossen, von der KFZ-Holz knecht GmbH ein KFZ - Modell: Peugeot Rifter Van Standard ACTIVE PACK PureTech 110 (Benzin) zu einem Angebotspreis von brutto EUR 23.752,65 inklusive Winterreifen (Angebotsnummer: 48902, Angebot vom 23.05.2024) anzukaufen. Das Fahrzeug wird für die Gemeinde angekauft und ist für die Zeiten der Auslieferung von Essen auf Rädern dem Gesundheits- und Sozialsprengel Längenfeld zur Verfügung zu stellen. Zu den restlichen Zeiten steht es den Gemeindebediensteten zur Nutzung frei.

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines KFZ – Modell: Fiat Doblò Serie 2 Doblo KW L1 BLUEHDI 100 MT (Diesel) bei der Fa. MS Automobile Roppen GmbH & Co. KG zu einem Angebotspreis von EUR 23.962,80 inklusive Winterreifen, AHK und Dachträger (Angebotsnummer: 139828734, Angebot vom 28.05.2024). Der Ankauf erfolgt im Wege eines Fahrzeugleasings.

Beschluss zu 17.: Es wird einstimmig beschlossen, zwischen der Gemeinde und der Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H mit Sitz in Sölden einen Beförderungsvertrag iS Schülertransport im Schuljahr 2024/2025 bis einschließlich 2028/2029 gemäß vorliegendem Entwurf abzuschließen.

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig beim BV VS, KG, KK Längenfeld-Dorf, den Auftrag Möbeltischlerarbeiten an die Fa. Tischlerei Riml GesmbH, Oberlängenfeld 4, 6444 Längenfeld um den Angebotspreis von EUR 146.928,44, netto nach NL, und den Auftrag Möbel und Ausstattung Kindergarten / Kinderkrippe an die Fa. H u. M. Schorn GmbH, Herzog Otto Straße 101, 5310 Mondsee um den Angebotspreis von EUR 45.447,93, netto nach NL, zu vergeben.

Beschluss zu 20.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot einer Vereinbarung Erdgas - Gemeindelösung der TIGAS-Wärme Tirol GmbH vom 10.06.2024 anzunehmen, welches allfällig bestehende Preisvereinbarungen ab 01.01.2025 ersetzt und bis zum Jahr 2027 Fixpreise pro Jahr unter Abschluss eines beidseitigen Kündigungsverzichtes bis

31.12.2027 vorsieht (2025: 5,990 Cent/kWh netto; 2026: 5,990 Cent/kWh netto; 2027: 5,990 Cent/kWh netto).

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Beschluss zu 9.b): Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, Herrn Manfred Fritzer (MF Tronic) das Gst 12201/13 im Ausmaß von 500 m² gem. Vermessungsurkunde Vermessung AVT-ZT-GmbH Gz. 59163-006 zur Errichtung einer Werkstatt sowie von Büroräumen käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Teilfläche von 500 m² ein Kaufpreis iHv EUR 90.000,00. Sämtliche mit der Vermessung, der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Beschluss zu 9.c): Der Gemeinderat mit 14 gegen 3 Stimmen der Firma Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. (FN 32779 f) das Gst 12201/14 im Ausmaß von 1000 m² als Abstellfläche käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 1000 m² ein Kaufpreis iHv EUR 180.000,00. Sämtliche mit der Vermessung, der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Wohnanlage Hoamat II – Runhof / Längenfeld – Bauträger ABT Alpenbau Tirol GmbH – Gst. 13933 (EZ 1560) bezüglich einer Wohnungsvergabe an Herrn Daniel Schöpf, seitens der Gemeinde Längenfeld folgende Anforderung als vorliegend zu erachten: Hauptwohnsitz seit 10 Jahren in Längenfeld. Sollten die restlichen Anforderungen gemäß Raumordnungsvertrag erfüllt sein, so wird die Gemeinde einem Verkauf an Herrn Schöpf entsprechend zustimmen.

Beschluss zu 19.a): Es wird mit 15 gegen 1 Stimme beschlossen, Herrn Arno Pult ab 01.07.2024 als Baggerfahrer im Bauhof anzustellen.

Beschluss zu 16.b): Es wird 15 gegen 1 Stimme beschlossen, Frau Simone Holzknecht mit Schulbeginn Schuljahr 2024/2025 (09.09.2024) als Schulassistentin anzustellen.

Beschluss zu 16.c): Es wird einstimmig beschlossen, Viktoria Fiegl ab Schulbeginn Schuljahr 2024/2025 (09.09.2024) als Hortassistentin anzustellen.

Beschluss zu 16.d): Es wird einstimmig beschlossen, Herr Stanislav Bulla ab 08.07.2024 als Pflegeassistent im Wohn- und Pflegeheim St. Josef der Gemeinde Längenfeld anzustellen. Weiters wird einstimmig beschlossen, Frau Monika Bullova ab 08.07.2024 als Pflegeassistentin im Wohn- und Pflegeheim St. Josef der Gemeinde Längenfeld anzustellen.

Beschluss zu 16.f): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsverhältnis mit Frau Rebecca Granbichler als Pädagogin nach Rückkehr aus der Karenz mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % wiederaufzunehmen.

Beschluss zu 16.g): Es wird einstimmig beschlossen das Beschäftigungsverhältnis mit Frau Melanie Praxmarer nach Rückkehr aus der Karenz insofern wiederaufzunehmen, als dass

sie nunmehr in der Kinderbetreuung (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) als Springerin im Pädagogen und auch Assistenzbereich eingesetzt wird.

Beschluss zu 16.i): Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Anstellung von Herrn Filip Derajic als Schwimmbadkassier gemäß Aktenvermerk vom 15.02.2024.

Gemeindeglieder, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerden erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Richard Grüner

Angeschlagen am **20.06.2024**,

abgenommen am **05.07.2024**.

I.A.